

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 47, S. 294–337)
in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 45, S. 257)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umweltnaturwissenschaften beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Anorganische und organische Chemie“ und „Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umweltwissenschaften sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Anorganische und organische Chemie	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Ökochemie und Bodenschutz	5	3
Endogene und exogene Geologie	5	3
Feldbodenkunde	5	4
Experimentelle Baumphysiologie	5	4
Luftschadstoffe	5	5
Biozönotik	5	5